jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 8 WiföG Aufbringung der Förderungsmittel

WiföG - Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2020

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 sind aufzubringen durch:

1. vom Land, vom Bund oder von der Europäischen Union bereitgestellte Mittel,
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel,
3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel,
4. sonstige Mittel.

In Kraft seit 04.03.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at